

Wertschriften

a) Wertschriftenkaufpreis und Wertschriftenverkaufspreis

Zweck Zusammensetzung des Preises beim Wertschriftenkauf oder Wertschriftenverkauf

Einleitung Wertschriften im Sinn dieses Kapitels sind Aktien, Partizipationsscheine, Obligationen usw., die als Vermögenswert gehalten werden (also nicht Papiere im Sinn der Kapitalbeschaffung).

Aktien und Partizipationsscheine *können* als Gewinn eine jährliche Dividende einbringen (müssen aber nicht - je nach Entscheidung des jeweiligen Verwaltungsrates).
Obligationen *müssen* einen jährlichen Gewinn in Form eines Zinses einbringen.

Wertschriften, von denen hier die Rede ist, werden immer durch die Vermittlung einer Bank gekauft oder verkauft, da privaten Einzelpersonen der Zugang zur Börse nicht ermöglicht werden kann. Es handelt sich hier um das Geschäft mit sogenannten kotierten Wertschriften (vom französischen coter: bezeichnen, einstufen, hier: etwas zum Handel an der Börse zulassen).

Vorgehen im Detail bei Aktien

Kauf/Verkauf vom 30. September:

Aktie Unternehmen YZ

	bei Kauf	bei Verkauf
Nominalwert	100.00	100.00
Stückkurs	740.00	740.00
Stückzahl	5	5
Kurswert	3700.00	3700.00
+/- Spesen	33.00	33.00
Endbetrag	3733.00	3667.00

Der **Nominalwert**, auch **Nennwert** genannt, ist die auf Wertpapieren aufgedruckte Wertangabe. Er entspricht nicht immer dem bezahlten Preis, der bei der Aktie "Stückkurs" heisst.

Der **Stückkurs** ist der Preis, der momentan für 1 Aktie bezahlt werden muss.

Der **Kurswert** ergibt sich *bei den Aktien* aus der Rechnung Stückkurs mal Stückzahl.

Die **Spesen**¹⁾ müssen der Bank abgeliefert werden.

Beim Kauf erhöht dies den Kaufpreis, deshalb werden Spesen beim Kauf zum Kurswert addiert.

Beim Verkauf vermindert dies den Erlös, deshalb werden Spesen beim Verkauf vom Kurswert subtrahiert.

Der **Endbetrag** der Bankabrechnung spielt nur noch im alten Verfahren der Wertschriftenverbuchung gemäss Abschnitt b) eine Rolle.

¹⁾ Die Spesen enthalten Abgaben für

- Courtage (das ist die Kommission für die Bank),
- Umsatzabgabe (das ist der sogenannte eidgenössische Stempel, eine indirekte Bundessteuer), sowie
- EBV-Abgabe (das ist die Entschädigung für die Börse).

Der Spesenbetrag wird in der Schule stets als Gesamtbetrag angegeben und muss nicht mehr in seinen einzelnen Bestandteilen ausgerechnet werden.

Die Spesen fallen immer gleichzeitig je einmal zu Lasten des Käufers und zu Lasten des Verkäufers, sie werden aber dadurch nicht etwa "doppelt" bezahlt, sondern gewissermassen nur "je hälftig" bezahlt.

Ein Teilbetrag für (noch) nicht ausbezahlte Dividende gibt es nicht, wie dies bei der Obligation mit dem Marchzins berücksichtigt wird (siehe weiter unten). Eine Korrekturmöglichkeit für zu erwartende Dividenden besteht jedoch theoretisch in der Bemessung des Stückkurses. Das Datum spielt deshalb beim Kauf/Verkauf der Aktien für die Berechnung des Endbetrages der Bankabrechnung keine Rolle.

Vorgehen
im Detail
bei
Obligationen

Kauf/Verkauf vom 30. September:

Obligationen 2 % Unternehmen XY

	bei Kauf	bei Verkauf
Nominalwert	6000.00	6000.00
Prozentkurs	102	102
Zinstermin	31. Mai	31. Mai
Kurswert	6120.00	6120.00
+ Marchzins	40.00	40.00
Schlusswert	6160.00	6160.00
+/- Spesen	58.00	58.00
Endbetrag	6218.00	6102.00

Im Namen der Obligation steht die Angabe der Höhe des **Jahreszinses** (in Prozent des Nominalwertes)

Der **Nominalwert**, auch **Nennwert** genannt, ist auch hier nur die aufgedruckte Wertangabe.

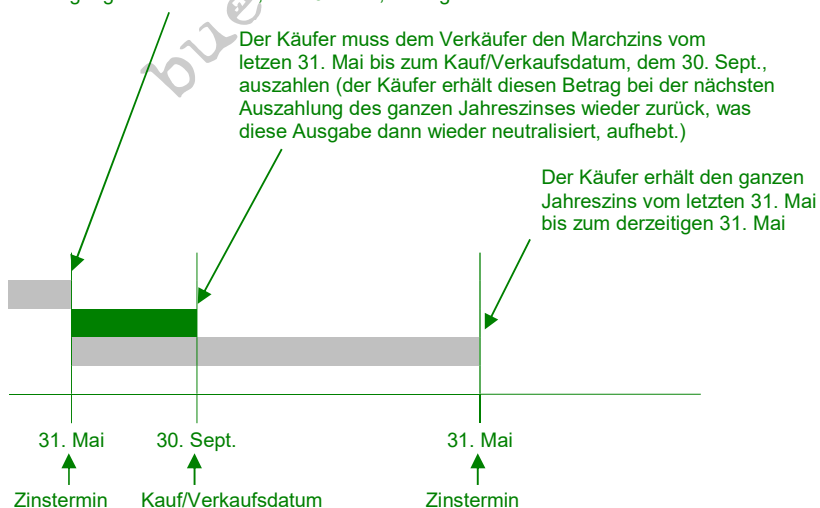
Der **Prozentkurs** ist der Preis, der momentan in Prozenten des Nominalwertes der Obligation bezahlt werden muss. Der Preis von Obligationen wird also nicht nach Stückzahl berechnet.

Der **Zinstermin** bezeichnet das Datum, an dem ein Jahreszins der Obligation fällig ist. Dies entspricht nicht zwangsläufig dem Kalenderjahresende, da Obligationen an jedem beliebigen Datum herausgegeben werden können, an dem dann auch ihr Zinsjahr beginnt.

Der **Kurswert** ergibt sich *bei den Obligationen* aus der Rechnung $\text{Prozentkurs} \times \text{Nominalwert} / 100$.

Der **Marchzins** ist der Zins, der seit dem letzten Zinstermin bis zum Kauf/Verkaufsdatum fällig ist. Der Marchzins wird immer nur auf der Basis des Nominalwertes berechnet, nicht etwa des Kurswertes. Die Berechnung des Marchzinses ist deshalb wichtig, weil derjenige, der am Zinstermin die Obligation besitzt, den ganzen Jahreszins für das vergangene Jahr Laufzeit der Obligation erhält. Wenn er jedoch diese Obligation nicht während des ganzen Jahres besessen hat, steht ihm nicht der ganze Jahreszins zu. Er muss den Zins, der vor seiner Besitzdauer angefallen ist, seinem Vorgänger auszahlen (über die abwickelnde Bank). Dies lässt seinen Kaufpreis um den Marchzins höher werden. Sein Vorgänger findet in der Verkaufsabrechnung einen um den Marchzins erhöhten Schlusswert vor, was ihn in den Besitz desjenigen Zinsanteiles bringt, der ihm vor dem Verkauf der Obligation zusteht. Der Marchzins wird deshalb bei der Kaufabrechnung und bei der Verkaufsabrechnung hinzugezählt.

Die Zinsansprüche des Verkäufers für das Vorjahr sind durch die Auszahlung des ganzen Jahreszinses am vergangenen Zinstermin, dem 31. Mai, erledigt



Der **Schlusswert** ergibt sich aus der Rechnung $\text{Kurswert} + \text{Marchzins}$.

Die **Spesen** müssen der Bank abgeliefert werden. Darum gilt auch bei den Obligationen: Beim Kauf erhöht dies den Kaufpreis, deshalb werden Spesen beim Kauf zum Kurswert addiert. Beim Verkauf vermindert dies den Erlös, deshalb werden Spesen beim Verkauf vom Kurswert subtrahiert.

Der **Endbetrag** der Bankabrechnung spielt nur noch im alten Verfahren der Wertschriftenverbuchung gemäss Abschnitt b) eine Rolle.

Hinweise

- **Aktien** haben keine im Voraus bestimmte **Laufzeit**. Sie behalten ihre Gültigkeit, wenn auch zu schwankendem Wert (...), solange das Unternehmen besteht, von dem sie stammen. Sollte sich ein ungünstiges Ende des betreffenden Unternehmens abzeichnen, empfiehlt es sich, die Aktie noch so früh und so gut wie möglich abzustossen, denn den Letzten beissen bekanntlich die Hunde...
- Bei Aktien kann sich der Gewinn gar nicht oder auch ganz unregelmässig einstellen. Es gibt in der Praxis berühmte Unternehmen, die jahrelang keine **Dividende** ausbezahlt hatten, und es gibt solche, die zum Beispiel in einem Jahr eine Dividende ausschütten, dann wieder zwei Jahre lang keine, usw. Die Dividende ist ein Gewinnanteil (dividere = teilen).
- Doch nicht nur die Dividende ist bei den Aktien ein Gewinnfaktor. Der Unterschied zwischen **Kauf- und Verkaufskurs** ist bisweilen eine noch grössere Gewinn- oder Verlustquelle, er ist der Ansporn für spekulatives Treiben überhaupt.
- **Obligationen** hingegen werden für eine bestimmte **Laufzeit** ausgegeben. Nach Ablauf dieser Zeit wird das durch das herausgebende Unternehmen aufgenommene Geld den Obligationären zurückbezahlt. Das Unternehmen kann dann bei Bedarf eine neue Obligationenanleihe zu aktuelleren Bedingungen (Zinssatz, Laufzeit) herausgeben.
- Die Obligation ist deshalb auch eine **sicherere Geldanlage**. Sie wirft jedoch im Vergleich mit der Aktie nicht so hohen Gewinn ab, da sie nebst dem beschränkten Zins auch keine grossen Kursdifferenzen zulässt: Am Ende wird lediglich der Nominalwert zurückbezahlt - der zudem bei Beginn der Laufzeit möglicherweise durch einen höheren Kurs als 100 Prozent bereits schon einmal überzahlt sein kann (je nach Attraktivität der Anlage, es ist aber auch das Gegenteil, also weniger als 100 Prozent möglich).
- **Agio** (italienisch, auch französisch, für Aufschlag) ist ein Begriff, der im Zusammenhang mit Wertschriften angetroffen werden kann, und heisst so viel wie Aufgeld. Damit wird der Mehrbetrag des Ausgabe- oder Börsenkurses eines Wertpapiers gegenüber seinem Nominalwert bezeichnet. Das Gegenteil davon heisst **Disagio**, was so viel wie Abschlag vom Nominalwert heisst.
- Ein Disagio liegt vor, wenn ein Ausgabekurs unter pari liegt (auch Emissionsdisagio genannt). **Pari** heisst hier so viel wie "zum Nominalwert" (italienisch pari bedeutet gleich).
- Zur Berechnung des **Marchzinses** eignet sich die kaufmännische Zinsformel. Für das obige Beispiel lautet die Ausrechnung folgendermassen:

$$\text{Zins} = \frac{\text{Kapital} \cdot \text{Zinsfuss} \cdot \text{Zinsdauer}}{100 \cdot 360} = \frac{K \cdot p \cdot t}{100 \cdot 360} = \frac{6000 \cdot 2 \cdot 120}{100 \cdot 360} = \underline{\underline{40}}$$

Häufige Fehler

- Berechnen des Marchzinses vom Kurswert. Der Marchzins darf nur auf der Basis des Nominalwertes berechnet werden.
- Subtrahieren des Marchzinses vom Kurswert. Der Marchzins verteuert für den Käufer den Kaufpreis und erhöht für den Verkäufer den Verkaufspreis - Marchzins also beim Kauf *und* beim Verkauf addieren.
- Falschen Zeitabschnitt in der Berechnung des Marchzinses einsetzen: Es dreht sich immer nur um die Zeitspanne zwischen dem letzten Zinstermin und dem Kauf/Verkaufsdatum, die für den Marchzins massgebend ist. Es zählen also immer die Tage seit dem Zinstermin.
- Nichtverstehen des Prozentkurses (bei Obligationen). Obligationen werden nicht zu einem Stückpreis gehandelt, sondern mehr oder weniger zum Nominalwert, mit Abweichung gemäss dem Prozentkurs eben (zum Beispiel bei 102 % zwei Prozent teurer, bei 99 % um ein Prozent billiger).
- Falsche Vorzeichen bei der Behandlung des Spesenbetrages: Spesen gehören immer der Bank (egal, ob für Aktien oder für Obligationen). Sie erhöhen somit einen Kaufpreis, also beim Kauf addieren, und sie vermindern einen Verkaufserlös, also beim Verkauf subtrahieren.
- Die Informationsdichte dieses Abschnittes erlaubt keine weitere Kürzung.

Kurz- zusammen- fassung

b) Wertschriftenverbuchung, Variante "Gemeinsame Buchung"

<i>Hinweis</i>	<p>Die Bezeichnung "Gemeinsame Buchung" bezieht sich auf zwei Posten, nämlich den Wert der Wertschrift selbst sowie die damit zusammenhängenden Spesen und, bei Obligationen, des Zinses, die beim Kauf und beim Verkauf als einzige, gemeinsame Summe gebucht werden.</p> <p>Diese Variante ist während Jahrzehnten als einzige Methode in den Schulen gelehrt worden. Ihr Merkmal ist der typische Satz "Der Kauf oder der Verkauf von Wertschriften wird stets zum <i>Endbetrag der Bankabrechnung</i> gebucht".</p> <p>Weil noch viele Lehrmittel im Umlauf sind, die diese Methode vertreten, erscheint diese Methode auch hier, um den damit arbeitenden Studierenden helfen zu können.</p> <p>Nach der Jahrtausendwende hat sich nun aber auch im Schulbetrieb allmählich die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Wert der Wertschrift sowie die Spesen und Erfolge getrennt und damit gleich von Anfang an in die zutreffenden Konten gebucht werden sollen. Diese Methode wird in Abschnitt c) vorgestellt.</p> <p>Je nach verwendeter Methode in der jeweiligen Schule wird also entweder dieser Abschnitt hier ("Gemeinsame Buchung") ODER der Abschnitt c) ("Getrennte Buchung") angewandt werden müssen.</p>
<i>Zweck</i>	<p>Korrekte Verbuchung der Geschäftsfälle mit Wertschriften.</p> <p>So korrekt, wie dies beabsichtigt ist, wirkt sich diese Methode jedoch eben nicht aus. Da wird Erfolg aktiviert (als Vermögensteil gebucht), was gar nicht gerechtfertigt ist, auch ist es möglich, dass Aufwand und Ertrag miteinander verrechnet werden, was den Vorschriften zur modernen Rechnungslegung zumindest bei der AG usw. nicht genügt. Es wird deshalb empfohlen, wenn immer möglich die Methode der "getrennten Buchung" gemäss Abschnitt c) anzuwenden.</p>
<i>Einleitung</i>	<p>Wertschriften im Sinn dieses Kapitels sind Vermögensteile, die demzufolge in den Aktiven geführt werden. Es wird hier also die Sichtweise des Anlegers oder des Teilhabers angewandt, nicht die Sichtweise eines Unternehmens, das solche Papiere herausgibt, um damit Kapital zu beschaffen, und sie demzufolge in den Passiven aufführen würde (Emission von Obligationenanleihen, im Fremdkapital, oder Aktien, im Eigenkapital).</p>

*Vorgehen
im Detail*

Für die Buchungen im Zusammenhang mit Wertschriften werden die Konten Wertschriften (Aktiven), sowie Wertschriftenaufwand und Wertschriftenertrag geführt. Es handelt sich dabei um Arbeitsnamen für die vorliegenden Beispiele. Wo diese Konten eingeordnet werden können, wird im Abschnitt d) erläutert. Ihre definitive Bezeichnung ergibt sich dann auch aus dieser Einordnung.

Betrachtungsjahr	Wertschriften	WS-Aufw.	WS-Ertrag	Deb. Verr. St.	Bank
Anfangsbestand	1400				8000
Kauf Aktien	3733				3733
Verkauf Aktien	1427				1427
Nettodividenden			91		91
Verrechnungsst.			49	49	
Depotgebühren		50			50
Bestandeskorr.	156	156			
	5133	1583	206	140	49
Saldo	3550	206	140	49	5735
	5133	5133	206	140	49
Folgejahr					
Anfangsbestand	3550	0	0	49	5735
Zahlung Verr. St.				49	49

Der **Anfangsbestand Wertschriften** besteht hier aus 2 Aktien zu 700, aus dem Vorjahr

Der **Kauf** Aktien besteht aus 5 Aktien zum Stückkurs von 740 plus 33 Spesen

Der **Verkauf** Aktien besteht aus 2 Aktien zum Stückkurs von 720 minus 13 Spesen

Die **Nettodividenden** ergeben sich aus den Bruttodividenden von je 20 für 7 Aktien (140) minus 35 % Verrechnungssteuer

Die **Verrechnungssteuer** beträgt 35 % der Bruttodividende von je 20 für 7 Aktien (140)

Die **Depotgebühren** ergeben sich je nach Tarif und werden von der Bank dem Konto belastet

Die **Bestandeskorrektur** verhält sich ähnlich wie beim Warenbestand:

Das Inventar hat einen Wert von 710 für jede der noch 5 vorhandenen Aktien ergeben, = 3550.

Der Saldo des Kontos Wertschriften ergibt vor der Bestandeskorrektur 3706.

(1400 plus 3733 = 5133 minus 1427 = 3706.

Neu soll dieses Konto den Inventarwert aufweisen, also 3550.

Alter Bestand 3706 minus Inventarwert 3550 = 156 Bestandesabnahme.

Folglich muss der Betrag von 156 korrigierend abgezogen werden, was mit dem Buchungssatz

Wertschriftenaufwand / Wertschriften 156 (**Bestandesabnahme**) erledigt, bzw. gebucht wird.

Bei **Bestandeszunahme** würde der Buchungssatz **Wertschriften / Wertschriftenertrag** lauten.

*Hinweise
zu den obigen
Buchungen*

- Der Kauf oder der Verkauf von Wertschriften wird bei dieser Methode stets zum **Endbetrag der Bankabrechnung** gebucht, ungeachtet allfälliger Spesen usw. Siehe dazu auch die Betrachtung am Ende dieses Abschnittes.

Eine andere, korrektere Methode wird in Abschnitt c) vorgestellt.

- Dividenden bedeuten Einkommen und müssen versteuert werden. Der Staat sichert sich seine Steuereinnahmen, indem er solche Einkommen der **Verrechnungssteuerpflicht** unterstellt hat. Jedes Unternehmen, das Dividenden auszahlt, ist verpflichtet, nur 65 % davon den Aktionären auszubezahlen, und 35 % der Eidg. Steuerverwaltung zukommen zu lassen.
- Als Variante zur Nettoverbuchung besteht die Möglichkeit, zuerst die **Bruttodividende** oder den Bruttozins zu buchen, wie wenn sie bereits voll ausbezahlt worden wären, sie dann aber gleich um die Höhe der Verrechnungssteuer zu vermindern. Wenn dies am gleichen Tag so gebucht wird, wird der vorübergehend falsche Betrag im Konto Bank akzeptiert:

	Wertschriften	WS-Aufw.	WS-Ertrag	Deb. Verr. St.	Bank
Bruttodividenden			140		140
Verrechnungsst.				49	49

- Ungeachtet dessen, ob die Nettoverbuchung oder die Bruttoverbuchung angewandt wird, ist wichtig, dass insgesamt der ganze Ertrag, also die Bruttodividende oder der Bruttozins im ablaufenden Jahr **im Konto Wertschriftenertrag** gebucht ist. Also zum Beispiel entweder die Nettodividende (hier 91) plus Verrechnungssteuer (hier 49) oder gleich die Bruttodividende (hier 140). Der Grund dazu ist die Notwendigkeit, den gesamten Ertrag der Wertschriften, der dem ablaufenden Jahr zugute kommt, im ablaufenden Jahr zu buchen (im Folgejahr darf nur noch die *Zahlung* dieser Verrechnungssteuer gebucht werden, aber kein *Ertrag* des vergangenen Jahres mehr).
- Die Verrechnungssteuerpflicht besteht beim Zins der Obligationen allerdings nur bei der Auszahlung des Jahreszinses. Der Marchzins unterliegt nicht der Verrechnungssteuerpflicht (zu aufwändige Kontrolle).
- **Depotgebühren** sind die Entschädigung, die der Bank für die Verwaltung der Wertschriften bezahlt werden müssen.
- Die **Bestandeskorrektur** des Kontos Wertschriften ist der Bestandeskorrektur des Warenvorrates ähnlich: Der Saldo des Kontos Wertschriften muss auf den Inventarwert gebracht werden.

In anderen Lehrmitteln wird diese Bestandeskorrektur zuweilen bloss "Kursgewinn" oder "Kursverlust" genannt, je nach dem, was jedoch wegen der Tatsache, dass es sich dabei nur um *gebuchten* Gewinn oder Verlust aufgrund einer neuen Bewertung handelt, nicht um *realisierten* (durch Verkauf tatsächlich eingetretenen Gewinn oder Verlust), nicht gerade die glücklichste Wahl ist.

Hier muss erst einmal der Saldo eines Wertschriftenpaketes (zum Beispiel alle Wertschriften aus dem selben Kauf) ausgerechnet werden, der sich vor der Bestandeskorrektur ergibt (der Buchwert), wie dies oben im Beispiel dargestellt worden ist. Dieser Buchwert minus der neue Inventarwert ergibt den Betrag der Bestandeskorrektur, um den der Wertschriftenbestand vermindert werden muss (beziehungsweise umgekehrt, falls der neue Inventarwert höher als der bisherige Bestand im Konto ist: Neuer Inventarwert minus Buchwert ergibt den Betrag für die Erhöhung des Wertschriftenbestandes). So wird weiter verfahren, bis die Bestandeskorrektur für sämtliche vorhandenen Wertschriften gebucht worden ist.

- **Der Inventarwert**
 - ergibt sich aus dem Börsenkurs am Bilanzstichtag,
 - nicht an der Börse kotierte Wertschriften werden höchstens zum Anschaffungswert bewertet
- Der Inventarwert enthält immer nur den reinen Wert der Wertschriften, also ohne jegliche Spesen.

- Der **Marchzins**, der bei Obligationen am Tag der Bilanzerstellung aufgelaufen ist, muss **transitorisch** erfasst werden. Beispiel anhand der Angaben zur Obligation am Beginn dieses Abschnittes:

	WS-Ertrag	Trans. Aktiven	Bank
aufgelaufener Zins am Jahresende *	70	70	
Anfangsbestand im Folgejahr	0	70	
Rückbuchung	70		70
Jahreszins am 31. Mai des Folgejahres (120.00 = Bruttozins. Es muss noch die Verrechnungssteuer von 42 gebucht werden)	120		120

* Diese Abgrenzung muss für die Zeit seit dem letzten Zinstermin berechnet werden, nicht für die Zeit seit dem Kaufdatum! Die Erklärung dazu lautet:

Im ablaufenden Jahr ist mit dieser Abgrenzung am 31.12. ein Marchzins von 70 gebucht worden, abzüglich der Marchzins von 40 bei der Kaufabrechnung, der durch den Anteil von 40 in der Bestandeskorrektur am 31.12. "Wertschriftenaufwand / Wertschriften 98" zum Aufwand umgebucht wird (dem Beispiel zuliebe bei gleichbleibender Obligationenmenge und gleichbleibendem Kurs, siehe auch das erste Beispiel in der anschliessenden Betrachtung), abzüglich Rückbuchung 70 am 1.1. des Folgejahres, zuzüglich dem Jahreszins von 120 am 31. Mai des Folgejahres ergibt den für die Zeit vom 30. September bis 31. Mai korrekten Zins von 80 (70 minus 40 minus 70 plus 120 = 80)

Dieser Weg über die transitorische Buchung ist trotz aller Zwischenschritte übersichtlicher als die zuweilen anzutreffende Variante, den Marchzins beim Abschluss zum Wert der Obligation hinzu zu addieren.

Hinweis
bezüglich
OR

Das neue Rechnungslegungsrecht gemäss Obligationenrecht OR bestimmt für den in diesem Kapitel behandelten Stoff Folgendes:

OR Art. 960a bezüglich Bewertung:

II. Aktiven

1. Im Allgemeinen

¹ Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

² In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.

³ (hier nicht wiedergegeben)

⁴ (hier nicht wiedergegeben)

OR Art. 960b bezüglich Folgebewertung bei Marktpreis:

2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

¹ In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.

² Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

OR Art. 960d bezüglich Langfristigkeit und bezüglich Beteiligung:

4. Anlagevermögen

¹ Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.

² Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.

³ Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.

Betrachtung

Wie weiter oben gezeigt worden ist, wird der Kauf oder der Verkauf von Wertschriften stets zum Endbetrag der Bankabrechnung gebucht, ungeachtet allfällig enthaltener Spesen usw. Hier wird dargestellt, warum dies so sein darf, und warum dies am Jahresende keine falschen Werte ergibt.

Als Beispiel wird der eingangs erwähnte Obligationenkauf verwendet:

Kurswert	6120
+ Marchzins	<u>40</u>
Schlusswert	6160
+ Spesen	<u>58</u>
Endbetrag	<u><u>6218</u></u>

Diese Obligationen werden nun am Jahresende dem Beispiel zuliebe ohne Kursänderung, also auch wieder zu 6120 bewertet.

	Wertschriften		WS-Aufw.		WS-Ertrag	
Kauf Obligationen	6218					
Bestandeskorrektur		98	98			
	6218	98	98			
Saldo		6120		98		
	6218	6218	98	98		

Dieses Beispiel zeigt, dass der erst aktivierte Marchzins- und Spesenanteil von 98 im Wert der Obligationen durch die Bestandeskorrektur sozusagen automatisch an seinen korrekten Ort umgebucht worden ist, in den Wertschriftenaufwand nämlich. Dies geschieht deshalb "automatisch", weil mit dem Inventar nur der reine Obligationenwert erfasst wird.

Wenn diese Obligationen selbst noch einen Kursverlust von 100 erlitten hätten, sähe die Bestandeskorrektur wie folgt aus:

	Wertschriften		WS-Aufw.		WS-Ertrag	
Kauf Obligationen	6218					
Bestandeskorrektur		198	198			
	6218	198	198			
Saldo		6020		198		
	6218	6218	198	198		

Der Wertschriftenaufwand nimmt zusätzlich noch den Kursverlust von 100 auf.

Wenn diese Obligationen selbst jedoch einen Kursgewinn von 100 zu verzeichnen hätten, sähe die Bestandeskorrektur wie folgt aus:

	Wertschriften		WS-Aufw.		WS-Ertrag	
Kauf Obligationen	6218					
Bestandeskorrektur		2				2
	6220					2
Saldo		6220			2	
	6220	6220			2	2

Der Wertschriftenertrag weist denjenigen Ertrag aus, der den immer noch wirksamen Wertschriftenaufwand von 98 übersteigt (100 neuer Kursgewinn minus 98 Aufwand).

c) Wertschriftenverbuchung, Variante "Getrennte Buchung"

<i>Hinweis</i>	<p>Die Bezeichnung "Getrennte Buchung" bezieht sich auf zwei Posten, nämlich den Wert der Wertschrift selbst sowie die damit zusammenhängenden Spesen und, bei Obligationen, des Zinses, die beim Kauf und beim Verkauf jeweils voneinander getrennt gleich in die entsprechenden Erfolgskonten gebucht werden.</p> <p>Diese Variante ist die korrekte und empfohlene Methode für die Wertschriftenverbuchung, nachdem sich nach der Jahrtausendwende auch im Schulbetrieb allmählich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass der Wert der Wertschrift sowie die Spesen und Erfolge voneinander getrennt in die zutreffenden Konten gebucht werden sollen.</p> <p>Die veraltete Methode ist in Abschnitt b) vorgestellt worden, wird jedoch für neu Studierende nicht mehr empfohlen.</p> <p>Je nach verwendeter Methode in der jeweiligen Schule wird also entweder dieser Abschnitt hier ("Getrennte Buchung") ODER der Abschnitt b) ("Gemeinsame Buchung") angewandt werden müssen.</p> <p>Damit dieser Abschnitt hier eigenständig verwendet werden kann, sind hier alle Hinweise nochmals aufgeführt, die schon im Abschnitt b) erschienen sind, so weit sie auf diese Methode hier anwendbar sind. Ein Hin- und Herwechseln zwischen den beiden Abschnitten ist dadurch nicht notwendig.</p>
<i>Zweck</i>	Korrekte Verbuchung der Geschäftsfälle mit Wertschriften.
<i>Einleitung</i>	Wertschriften im Sinn dieses Kapitels sind Vermögensteile, die demzufolge in den Aktiven geführt werden. Es wird hier also die Sichtweise des Anlegers oder des Teilhabers angewandt, nicht die Sichtweise eines Unternehmens, das solche Papiere herausgibt, um damit Kapital zu beschaffen, und sie demzufolge in den Passiven aufführen würde (Emission von Obligationenanleihen, im Fremdkapital, oder Aktien, im Eigenkapital).

**Vorgehen
im Detail**

Für die Buchungen im Zusammenhang mit Wertschriften werden die Konten Wertschriften (Aktiven), sowie Wertschriftenaufwand und Wertschriftenertrag geführt. Es handelt sich dabei um Arbeitsnamen für die vorliegenden Beispiele *und* der umfangreichen angefügten Kommentare. Wo diese Konten eingeordnet werden können, wird im Abschnitt d) erläutert. Ihre definitive Bezeichnung ergibt sich dann auch aus dieser Einordnung.

	Wertschriften		WS-Aufw.	WS-Ertrag		Deb. Verr. St.		Trans. Aktiv.		Bank	
1 Anfangsbestand	1400									9000	
2 Kauf Aktien Kurswert	3700										3700
3 Kauf Aktien Spesen			33								33
4 Kauf Oblig. Kurswert	6120										6120
5 Kauf Oblig. Marchzins				40							40
6 Kauf Oblig. Spesen			58								58
7 Nettodividenden					91					91	
8 Verr.-St./Dividenden					49	49					
9 Verk. Aktien Kurswert		1440								1440	
10 Verk. Aktien Spesen			13								13
11 Verk. Aktien Kursgew.	40				40						
12 Depotgebühr			62								62
13 Abgrenzung Obl.-Zins					70			70			
14 Bestandeskorr. Aktien		150	150								
15 Bestandeskorr. Oblig.	60				60						
	11320	1590	316		40	310	49		70	10531	10026
Saldo		9730		316	270		49		70		505
	11320	11320	316	316	310	310	49	49	70	70	10531
Anfangsbestand	9730		0		0	49		70		505	
Rückbuchung					70				70		
16 Nettozins Oblig.					78						78
17 Verr.-St./Zins Oblig.					42	42					
18 Verk. Oblig. Kurswert		6060								6060	
19 Verk. Oblig. Marchzins					20						20
20 Verk. Oblig. Spesen			54								54
21 Verk. Oblig. Kursverl.		120	120								
22 Auszahlung Verr.-St.							49				49

Die im obigen Beispiel gezeigten Käufe entsprechen den Beispielen aus dem Abschnitt a)

- Der Anfangsbestand Wertschriften besteht hier aus 2 Aktien zu 700, aus dem Vorjahr.
- Der *Kurswert* des Kaufes wird im Aktivkonto "Wertschriften" gebucht. Dieser Kauf besteht hier aus 5 Aktien zum Stückkurs von 740. Das Konto Aktivkonto "Wertschriften" wird zuweilen auch "Wertschriftenbestand" genannt.
- Die *Spesen* des Kaufes werden im Erfolgskonto "Wertschriftenaufwand" gebucht.
- Der *Kurswert* des Kaufes wird im Aktivkonto "Wertschriften" gebucht.
- Der *Marchzins* beim Kauf der Obligationen wird im Erfolgskonto "Wertschriftenertrag" als Ertragsminderung gebucht (nicht etwa als Aufwand im Konto "Wertschriftenaufwand").
Der Jahreszins, der am nächsten Zinstermin als Ertrag gebucht werden kann, wird dadurch um denjenigen Anteil gekürzt, der beim Kauf der Obligationen dem Verkäufer bezahlt werden musste.
Oder, wenn der Jahreszins erst im Folgejahr fällig ist:
Die Abgrenzung für den angelaufenen Zins am Jahresende wird dadurch um denjenigen Anteil gekürzt, der beim Kauf der Obligationen dem Verkäufer bezahlt werden musste.
- Die *Spesen* des Kaufes werden im Erfolgskonto "Wertschriftenaufwand" gebucht.

- 7 Die *Nettodividenden* werden im Erfolgskonto "*Wertschriftenertrag*" gebucht.
Die Nettodividenden haben sich hier aus den Bruttodividenden von je 20 für 7 Aktien ergeben, also 65 % von 140 = 91.
- 8 Die *Verrechnungssteuer* wird im Erfolgskonto "*Wertschriftenertrag*" gebucht.
Zusammen mit der Nettodividende ist damit die gesamte Bruttodividende gebucht worden, die in demjenigen Jahr als Ertrag gebucht werden muss, in dem sie auch tatsächlich ausbezahlt worden ist.
Die Verrechnungssteuer von 35 % der Bruttodividende von 140 beträgt 49.
Die Gegenbuchung erfolgt als Forderung im Aktivkonto "*Debitor Verrechnungssteuer*".
- 9 Der *Kurswert* des Verkaufes wird im Aktivkonto "*Wertschriften*" gebucht.
Dieser Verkauf besteht aus 2 Aktien zum Stückkurs von 720.
- 10 Die *Spesen* des Verkaufes werden im Erfolgskonto "*Wertschriftenaufwand*" gebucht.
- 11 Der *Kursgewinn* des Verkaufes wird im Erfolgskonto "*Wertschriftenertrag*" gebucht, die Gegenbuchung erfolgt im Aktivkonto "*Wertschriften*".
Dieser Vorgang entspricht der "nachträglichen, korrigierenden Verminderung von Abschreibung" beim Verkauf von Anlagevermögen zu einem höheren Preis als dem Buchwert.
Die Höhe des Kursgewinnes ergibt sich aus dem Kurswert beim Verkauf minus Buchwert.
Es handelt sich hier um die beiden Aktien, die im Anfangsbestand zum Kurs von 700 vorhanden waren. Sie konnten zum Kurs von 720 verkauft werden, also insgesamt zu 1440, ihr Buchwert betrug 1400, der Kursgewinn beträgt somit 40 (1440 minus 1400, oder 2 mal 20).
- 12 Die *Depotgebühren* werden im Erfolgskonto "*Wertschriftenaufwand*" gebucht.
Die Depotgebühren ergeben sich je nach Tarif und werden von der Bank dem Konto belastet
- 13 Die *Abgrenzung des Obligationenzinses* wird im Erfolgskonto "*Wertschriftenertrag*" gebucht.
Diese Abgrenzung muss für die Zeit seit dem letzten Zinstermin berechnet werden, nicht etwa für die Zeit seit dem Kaufdatum! Die Erklärung dazu lautet:
Im ablaufenden Jahr wird mit dieser Abgrenzung am 31.12. ein Marchzins von 70 gebucht, abzüglich der Marchzins von 40, der beim Kauf bereits als Ertragsminderung gebucht worden ist, abzüglich Rückbuchung 70 am 1.1. des Folgejahres, zuzüglich dem Jahreszins von 120 am 31. Mai des Folgejahres ergibt den für die Zeit vom 30. September bis 31. Mai korrekten Zins von 80 (70 minus 40 minus 70 plus 120 = 80)
- 14 Die *Bestandeskorrektur* verhält sich ähnlich wie beim Warenbestand:
Das Aktivkonto wird auf den zutreffenden Wert gebracht, die Gegenbuchung erfolgt im Erfolgskonto.
Das Inventar hat den Bestand von 5 Aktien zum Kurs von 710 ergeben, = 3550.
Der Bestand bezüglich dieser Aktien im Aktivkonto "*Wertschriften*" beträgt 3700.
Neu soll dieses Konto für diese Aktien den Inventarwert aufweisen, also 3550.
Alter Bestand 3700 minus Inventarwert 3550 = 150 Bestandesabnahme (entspricht dem Kursverlust von 5 Aktien zu je 30).
Folglich muss das Aktivkonto "*Wertschriften*" um 150 vermindert werden, was mit dem Buchungssatz **Wertschriftenaufwand / Wertschriften 150 (Bestandesabnahme)** erledigt, bzw. gebucht wird.
- 15 Die *Bestandeskorrektur* geschieht hier bezüglich der Obligationen sinngemäss wie oben für die Aktien:
Das Inventar hat den Bestand von Obligationen im Nominalwert von 6000 zum Kurs von 103 % ergeben, = 6180.
Der Bestand bezüglich dieser Obligationen im Aktivkonto "*Wertschriften*" beträgt 6120.
Neu soll dieses Konto für diese Obligationen den Inventarwert aufweisen, also 6180.
Inventarwert 6180 minus alter Bestand 6120 = 60 Bestandeszunahme (entspricht dem Kursgewinn von Obligationen im Nominalwert von 6000 zu 1 %).
Folglich muss das Aktivkonto "*Wertschriften*" um 60 erhöht werden, was mit dem Buchungssatz **Wertschriften / Wertschriftenertrag 60 (Bestandeszunahme)** erledigt, bzw. gebucht wird.
- Sinngemäss muss mit jedem Wertschriftenpaket vorgegangen werden, bis die Bestandeskorrektur für sämtliche vorhandenen Wertschriften erledigt ist.
- Die Eröffnung sowie die Rückbuchung der transitorischen Aktiven im Folgejahr bedürfen keiner weiteren Erklärung.
- 16 Der *Nettozins* wird im Erfolgskonto "*Wertschriftenertrag*" gebucht.
Am 31. Mai ist der Zins für die Obligationen fällig geworden, 2 % für 6000 = 120.
Der Jahreszins unterliegt der Verrechnungssteuer, weshalb nur 65 % dieser 120 auf dem Bankkonto gutgeschrieben werden = 78, der Nettozins also.

- 17 Die *Verrechnungssteuer* wird im Erfolgskonto "*Wertschriftenertrag*" gebucht.
Zusammen mit dem Nettozins ist damit der gesamte Bruttozins gebucht worden, der mit der allfälligen, vorausgegangenen Abgrenzung bereits korrekt auf die entsprechenden Geschäftsjahre verteilt worden ist.
Die Verrechnungssteuer von 35 % des Jahreszinses von 120 beträgt 42.
Die Gegenbuchung erfolgt als Forderung im Aktivkonto "*Debitor Verrechnungssteuer*".
- 18 Der *Kurswert* des Verkaufes wird im Aktivkonto "*Wertschriften*" gebucht.
Dieser Verkauf besteht aus Obligationen im Nennwert von 6000 zum Kurs von 101 %.
- 19 Der *Marchzins* beim Verkauf der Obligationen wird im Erfolgskonto "*Wertschriftenertrag*" als Ertragszunahme gebucht.
Dieser Verkauf hat am 31. Juli stattgefunden, also 60 Tage nach dem Zinstermin vom 31. Mai.
Der Marchzins berechnet sich deshalb wie folgt: $6000 \text{ durch } 100 \text{ mal } 2 \text{ durch } 360 \text{ mal } 60 = 20$.
Damit ist der Zins für diese Obligationen für die gesamte Zeit der Besitzdauer bereits fertig gebucht.
Der Marchzins unterliegt nicht der Verrechnungssteuer (zu aufwändige Kontrolle). Der Staat hat seine Garantie der Versteuerung durch den Verrechnungssteuerabzug bei der Auszahlung des Jahreszinses beim jeweiligen Besitzer bereits erhalten. Die übermässige Steuerlast bei kürzerer Besitzdauer als einem ganzen Jahr ist dann Sache dieses jeweiligen Besitzers.
- 20 Die *Spesen* des Verkaufes werden im Erfolgskonto "*Wertschriftenaufwand*" gebucht.
- 21 Der *Kursverlust* des Verkaufes wird im Erfolgskonto "*Wertschriftenaufwand*" gebucht, die Gegenbuchung erfolgt im Aktivkonto "*Wertschriften*".
Dieser Vorgang entspricht der "nachträglichen, korrigierenden Erhöhung der Abschreibung" beim Verkauf von Anlagevermögen zu einem tieferen Preis als dem Buchwert.
Die Höhe des Kursverlustes ergibt sich aus dem Buchwert minus Kurswert beim Verkauf.
Es handelt sich hier um die Obligationen im Nominalwert von 6000, die im Anfangsbestand des laufenden Jahres zum Kurs von 103 % vorhanden waren, also in der Höhe von 6180.
Sie mussten zum Kurs von 101 % verkauft werden, also insgesamt zu 6060, der Kursverlust beträgt somit 120 (6180 minus 6060, oder $6000 \text{ mal } 2 \%$).
Gerade auch beim Verkauf von Wertschriften, die über mindestens einen Jahresabschluss hinaus vorhanden waren, muss für die Berechnung von Kursdifferenzen der zum Zeitpunkt des Verkaufes bestehende Buchwert verwendet werden, nicht etwa der ehemalige Kaufpreis, denn dieser ist durch die Bestandeskorrektur(en) ja bereits auf den Buchwert zum Zeitpunkt des Verkaufes korrigiert worden.
- 22 Die Verrechnungssteuer in der Höhe von 49 aus dem Dividendenertrag vom Vorjahr ist ausbezahlt worden. Die Verrechnungssteuer in der Höhe von 42 für den Obligationenzins wird dann in einem Jahr ausbezahlt werden...

*Hinweis
zu den obigen
Kommentaren*

In den obigen Kommentaren werden stets die Konten Wertschriften (Aktiven), sowie Wertschriftenaufwand und Wertschriftenertrag genannt. Es handelt sich dabei um Arbeitsnamen. Wo diese Konten eingeordnet werden können, wird im Abschnitt d) erläutert. Ihre definitive Bezeichnung ergibt sich dann auch aus dieser Einordnung.

**Hinweise
zu den obigen
Buchungen**

- Beim Kauf oder der Verkauf von Wertschriften wird bei dieser Methode der Kurswert, die Spesen, der allfällige Marchzins und die allfällige Kursdifferenz stets separat (getrennt) gebucht.

Eine andere, allzu vereinfachte und veraltete Methode ist in Abschnitt b) vorgestellt worden.

- Dividenden und Zinsen bedeuten Einkommen und müssen versteuert werden. Der Staat sichert sich seine Steuereinnahmen, indem er solche Einkommen der **Verrechnungssteuerpflicht** unterstellt hat. Jedes Unternehmen, das Dividenden auszahlt, ist verpflichtet, nur 65 % davon den Aktionären auszubezahlen, und 35 % der Eidg. Steuerverwaltung zukommen zu lassen.
- Als Variante zur Nettoverbuchung besteht die Möglichkeit, zuerst die **Bruttodividende** oder den Bruttozins zu buchen, wie wenn sie bereits voll ausbezahlt worden wären, sie dann aber gleich um die Höhe der Verrechnungssteuer zu vermindern. Wenn dies am gleichen Tag so gebucht wird, wird der vorübergehend falsche Betrag im Konto Bank akzeptiert:

	Wertschriften	WS-Aufw.	WS-Ertrag	Deb.Verr.St.	Bank
Bruttodividenden			140		140
Verrechnungsst.				49	49

- Ungeachtet dessen, ob die Nettoverbuchung oder die Bruttoverbuchung angewandt wird, ist wichtig, dass insgesamt der ganze Ertrag, also die Bruttodividende oder der Bruttozins im ablaufenden Jahr **im Konto Wertschriftenertrag** gebucht ist. Also zum Beispiel entweder die Nettodividende (hier 91) plus Verrechnungssteuer (hier 49) oder gleich die Bruttodividende (hier 140). Der Grund dazu ist die Notwendigkeit, den gesamten Ertrag der Wertschriften, der dem ablaufenden Jahr zugute kommt, im ablaufenden Jahr zu buchen (im Folgejahr darf nur noch die *Zahlung* dieser Verrechnungssteuer gebucht werden, aber kein *Ertrag* des vergangenen Jahres mehr).
- Die Verrechnungssteuerpflicht besteht beim Zins der Obligationen allerdings nur bei der Auszahlung des Jahreszinses. Der Marchzins unterliegt nicht der Verrechnungssteuerpflicht (zu aufwändige Kontrolle).
- **Depotgebühren** sind die Entschädigung, die der Bank für die Verwaltung der Wertschriften bezahlt werden müssen.
- Die **Bestandeskorrektur** des Kontos Wertschriften ist der Bestandeskorrektur des Warenvorrates ähnlich: Der Saldo des Kontos Wertschriften muss auf den Inventarwert gebracht werden.

In anderen Lehrmitteln wird diese Bestandeskorrektur zuweilen bloss "Kursgewinn" oder "Kursverlust" genannt, je nach dem, was jedoch wegen der Tatsache, dass es sich dabei nur um *gebuchten* Gewinn oder Verlust aufgrund einer neuen Bewertung handelt, nicht um *realisierten* (durch Verkauf tatsächlich eingetretenen Gewinn oder Verlust), nicht gerade die glücklichste Wahl ist.

Hier muss erst einmal der Saldo eines Wertschriftenpaketes (zum Beispiel alle Wertschriften aus dem selben Kauf) ausgerechnet werden, der sich vor der Bestandeskorrektur ergibt (der Buchwert), wie dies oben im Beispiel dargestellt worden ist. Dieser Buchwert minus der neue Inventarwert ergibt den Betrag der Bestandeskorrektur, um den der Wertschriftenbestand vermindert werden muss (beziehungsweise umgekehrt, falls der neue Inventarwert höher als der bisherige Bestand im Konto ist: Neuer Inventarwert minus Buchwert ergibt den Betrag für die Erhöhung des Wertschriftenbestandes). So wird weiter verfahren, bis die Bestandeskorrektur für sämtliche vorhandenen Wertschriften gebucht worden ist.

- **Der Inventarwert**
 - ergibt sich aus dem Börsenkurs am Bilanzstichtag,
 - nicht an der Börse kotierte Wertschriften werden höchstens zum Anschaffungswert bewertet
- Der Inventarwert enthält immer nur den reinen Wert der Wertschriften, also ohne jegliche Spesen.

- Der **Marchzins**, der bei Obligationen am Tag der Bilanzerstellung aufgelaufen ist, muss **transitorisch** erfasst werden, wie dies im obigen Beispiel gezeigt worden ist.

Dieser Weg über die transitorische Buchung ist trotz aller Zwischenschritte übersichtlicher als die zuweilen anzutreffende Variante, den Marchzins beim Abschluss zum Wert der Obligation hinzu zu addieren.

*Hinweis
bezüglich
OR*

Das neue Rechnungslegungsrecht gemäss Obligationenrecht OR bestimmt für den in diesem Kapitel behandelten Stoff Folgendes:

OR Art. 960a bezüglich Bewertung:

II. Aktiven

1. Im Allgemeinen

¹ Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.

² In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.

³ (hier nicht wiedergegeben)

⁴ (hier nicht wiedergegeben)

Wertschriften dürfen somit beim Kauf nicht zu einem höheren Wert als den Anschaffungskosten bewertet werden. Für Wertschriften, die nicht an der Börse kotiert sind, bleibt diese Bestimmung auch für das Inventar am Geschäftsjahresende bestehen.

In OR Art. 960b bezüglich Folgebewertung bei Marktpreis:

2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

¹ In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.

² Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

An der Börse kotierte Wertschriften dürfen zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet werden. Auf die Schwankungsreserven wird in diesem Lehrmittel nicht eingegangen.

OR Art. 960d bezüglich Langfristigkeit und bezüglich Beteiligung:

4. Anlagevermögen

¹ Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.

² Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.

³ Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.

Dies sind neu klare Bestimmungen.

d) Wertschrifteneinordnung in der Buchhaltung

Zweck Korrekte Verbuchung der Geschäftsfälle mit Wertschriften in Bezug auf Zuteilung im Vermögen sowie in der Erfolgsrechnung

Einleitung Wertschriften können als ein Rendite abwerfender Ersatz für Liquide Mittel gehalten werden: Wenn Geld vorhanden ist, das gerade nicht benötigt wird, ist es rentabler, dieses Geld in Wertschriften umzuwechseln, die dem Unternehmen einen Gewinn geben (können...), anstelle es in der Kasse oder auf einem Konto einfach wirkungslos liegen zu lassen.

Wertschriften können auch als Investition in einen langfristig zu haltenden Anlagevermögensteil verstanden werden: Wenn Geld erst viel später benötigt wird, zum Beispiel für ein Bauvorhaben, oder wenn "überschüssiges" Geld vorhanden ist, für das gerade kein anderer Verwendungszweck besteht. Dann ist es auch sinnvoller, dieses Geld "arbeiten" zu lassen, das heisst, es langfristig in gewinnbringenden Wertschriften anzulegen.

Wertschriften können schliesslich auch zum Zweck der Beteiligung im Sinn der Mitsprache an einem anderen Unternehmen bestehen.

Aufwand und Ertrag im Zusammenhang mit Wertschriften kann je nach Zugehörigkeit dem betrieblichen oder dem ausserbetrieblichen Teil der Erfolgsrechnung zugeordnet werden

Hinweise zur Einordnung der Konten

- Wertschriften als Rendite abwerfender **Ersatz für Liquide Mittel** (auch Liquiditätsreserve genannt) haben kurzfristigen Charakter und werden somit in der Kontengruppe 106 geführt.
- Wertschriften als Investition in einen langfristig zu haltenden **Anlagevermögensteil** werden in der Kontengruppe 140 geführt.
- Wertschriften als **Beteiligung** an einem anderen Unternehmen werden in der Kontengruppe 148 geführt. In früheren Lehrmitteln wurden die Wertschriften im Anlagevermögen grundsätzlich als Beteiligung betrachtet - diese Unzulänglichkeit ist mit der Einführung des Kontenrahmens für KMU glücklicherweise beseitigt worden, da langfristige Wertschriften durchaus auch ohne Beteiligungsabsichten bestehen können.
- **Wertschriftenaufwand** für Wertschriften, die als kurzfristiger Vermögenswert anstelle von Liquiden Mitteln gehalten werden, können in der Kontengruppe 690 (Finanzaufwand) gebucht werden. Hier kann gemäss höheren betriebswirtschaftlichen Überlegungen entschieden werden.

In den obigen Beispielen ist jeweils nur ein Konto Wertschriftenaufwand vorgekommen, in dem nebst Kursverlusten auch Bankspesen gebucht worden sind. Für die Praxis sei an dieser Stelle insbesondere auf das Konto 6940 "**Bankspesen**" hingewiesen, in das diese Art von Aufwand gebucht werden muss.
- Oft wird ein Wertschriftenaufwand jedoch als Bestandteil eines **betrieblichen Nebenerfolges** betrachtet und gehört demnach in die Kontengruppe 701. Dies trifft gerade für Wertschriften zu, die mit betrieblichen Liquiden Mitteln erworben worden sind und als Anlagevermögensteil in der Kontengruppe 140 geführt werden.
- Anders verhält es sich beim Wertschriftenaufwand für Wertschriften, die nicht mit betrieblichen Liquiden Mitteln erworben worden sind. Angenommen, einem Familienbetrieb fällt durch Erbgang ein grösseres Portefeuille an Wertschriften zu. Dieser Vermögenswert hat deutlich eine **betriebsfremde** Eigenschaft, obwohl er in der Kontengruppe 140 geführt wird. Ein damit zusammenhängender Wertschriftenaufwand wird in der Kontengruppe 800 geführt.

- Beim **Wertschriftenertrag** verhält es sich sinngemäss: Wertschriftenertrag für Wertschriften, die als kurzfristiger Vermögenswert anstelle von Liquiden Mitteln gehalten werden, können in der Kontengruppe 695 (Finanzertrag) gebucht werden.
- Wertschriftenertrag für Wertschriften, die **mit betrieblichen** Liquiden Mitteln erworben worden sind und als Anlagevermögensteil in der Kontengruppe 140 geführt werden, gehört in die Kontengruppe 700.
- Wertschriftenertrag für Wertschriften, die **nicht mit betrieblichen** Liquiden Mitteln erworben worden sind, fällt in die Kontengruppe 810.
- In älteren Lehrmitteln wurde jeweils **das Konto Wertschriftenerfolg** verwendet. In einem solchen Erfolgskonto werden Aufwand und Ertrag miteinander verrechnet, was jedoch nicht mehr zulässig ist. Ein Erfolgskonto wird im Kapitel "Liegenschaften" der Vollständigkeit halber in einer Betrachtung kurz vorgestellt.

- Häufige Fehler*
- Verwechslung von Obligationen in den Aktiven und Obligationenanleihen (in den Passiven). Obligationen in den Aktiven sind Titel von anderen Unternehmen, die ein Unternehmen als Vermögensteil besitzt. Obligationenanleihen (in den Passiven) sind diejenigen Obligationen, die ein Unternehmen selbst herausgibt, um zu Kapital zu kommen. Sie verhalten sich vergleichbar mit einem langfristigen Darlehen, dessen Rückzahlungsverpflichtung auch in den Passiven, unter langfristigem Fremdkapital, festgehalten wird.
 - Nichtbeherrschen der Bestandeskorrektur. Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich die Technik der Bestandeskorrektur nicht auf eine "vernachlässigbare Pflicht" im Kapitel Warenkonten beschränkt. Sie wird hier neu gefordert und sie wird in späteren, fachlich höherstehenden buchhalterischen Betrachtungen immer wieder verlangt werden.

*Kurz-
zusammen-
fassung*

- Die Informationsdichte dieses Abschnittes erlaubt keine weitere Kürzung.

e) Wertschriftenrendite

Dieser Abschnitt ist nicht Pflichtstoff für jede Ausbildung.

Zweck Überwachung des Ertrages von Wertschriften

Einleitung Wie bereits in den Abschnitten zuvor festgestellt worden ist, werden Wertschriften meist als eine Variante von Liquiden Mitteln gehalten, die höheren Gewinn bringt. Wie hoch dieser Gewinn ist, wird mit der Rendite angegeben, dem allgemein anerkannten und anwendbaren Verhältnis, das besagt, wieviel Prozent der Jahresertrag vom eingesetzten Kapital beträgt. Solche Verhältnisse sind gut geeignet, miteinander verglichen zu werden.

Vorgehen generell Die universelle Formel für die Rendite lautet

$$\text{Rendite} = \frac{\text{Jahresertrag} \cdot 100}{\text{eingesetztes Kapital}}$$

Um zum Beispiel zu ermitteln, wieviel Prozent 150 Jahresertrag von 5000 Kapital betragen, können die 150 durch ein Prozent von 5000 dividiert werden, also 150 durch 50. 50 ist ein Hundertstel des Kapitals von 5000, was in einer weiteren Division errechnet werden muss. Um diese weitere Division einzusparen, wird das Kapital nicht durch 100 geteilt, dafür wird der andere Wert, die 150, hundert Mal vergrössert, was das gleiche Verhältnis ergibt:

$$\text{Rendite} = \frac{\text{Jahresertrag} \cdot 100}{\text{eingesetztes Kapital}} = \frac{150 \cdot 100}{5000} = \underline{\underline{3\%}}$$

Rendite (vom italienischen *rendere*, einbringen) ist der Jahresertrag in Prozenten des eingesetzten Kapitals

Der **Jahresertrag** besteht aus Dividenden oder Zins plus Kursgewinn oder minus Kursverlust, was noch auf einen Durchschnittsbetrag pro Jahr umgerechnet werden muss, wenn diese Summe aus einem längeren oder kürzeren Zeitraum als genau einem Jahr (360 Tage) stammt.

Das **eingesetzte Kapital** ist der reine Kaufpreis der Wertschrift, ohne Spesen und ohne Marchzins

Hinweise generell

- Spesen werden in der Renditeberechnung nicht mit einbezogen, weder im Kaufpreis als Erhöhung noch im Jahresertrag als Verminderung. Die Rendite bezieht sich auf die Wertschrift allein - Spesen würden für jede andere Wertschrift auch im vergleichbaren Rahmen anfallen und sind deshalb kein Merkmal, das nur auf eine bestimmte Wertschrift zutrifft.
- Die Rendite wird üblicherweise auf zwei Dezimalstellen genau angegeben.
- Dividenden werden in der Renditeberechnung nur soweit mit einbezogen, als sie tatsächlich vorhanden sind. Es gibt nicht so etwas wie eine "Marchdividende": Entweder sie ist da (in welcher Höhe auch immer...), oder sie fällt auch in der Berechnung ganz einfach aus.
- Es wird immer mit der jeweiligen Bruttodividende gerechnet (bei Aktien), ohne Abzug für Verrechnungssteuer. Es wird auch immer mit dem jeweiligen Bruttozins gerechnet (bei Obligationen), ohne Abzug für Verrechnungssteuer.

*Vorgehen
im Detail
bei Aktien*

20 Aktien mit Nominalwert je 100 sind am 15. Oktober 2005 zum Kurs von 580 gekauft worden. Am 30. November 2005 gab es je 5 Dividende, im ganzen Jahr 2006 gab es keine Dividende, am 30. November 2007 gab es je 7 Dividende. Am 31. Dezember 2007 beträgt der Kurs 610. Berechnung der Rendite per 31. Dezember 2007:

Dauer:	15. Okt. 2005 bis 31. Dez. 2007 = 15 plus 60 plus 360 plus 360 = 795 Tage	
Kursgewinn:	610 minus 580 = 30	(mal 20 = 600)
Dividenden:	5 plus 7 = 12	(mal 20 = 240)
Ertrag ganze Dauer:	30 plus 12 = 42 (Kursgewinn + Dividenden)	(mal 20 = 840)
Jahresertrag:	42 durch 795 mal 360 = 19.02	(840 durch 795 mal 360 = 380.38)
Eingesetztes Kapital:	580	(mal 20 = 11600)

$$\text{Rendite} = \frac{\text{Jahresertrag} \cdot 100}{\text{eingesetztes Kapital}} = \frac{19.02 \cdot 100}{580} = \underline{\underline{3,28 \%}}$$

oder bei auf 20 Aktien multiplizierten Beträgen:

$$\text{Rendite} = \frac{\text{Jahresertrag} \cdot 100}{\text{eingesetztes Kapital}} = \frac{380.38 \cdot 100}{11600} = \underline{\underline{3,28 \%}}$$

Dieses Beispiel zeigt, dass es auf das selbe herauskommt, ob die Rendite für eine einzelne Aktie berechnet wird, oder ob mit den Beträgen für das ganze Aktienpaket gerechnet wird.

Daraus ergibt sich die Regel, die Rendite jeweils pro 1 Aktie zu berechnen.

Weiteres Beispiel:

5 Aktien mit Kurs bei Kauf 880, Nominalwert 500, sind am 2. März 2006 gekauft worden und am 2. März 2007 zum Kurs 860 verkauft worden. Am 2. September 2006 gab es eine Dividende von 24.

Dauer:	2. März 2006 bis 2. März 2007 = 28 plus 270 plus 60 plus 2 = 360 Tage
Kursgewinn:	860 minus 880 = - 20 (negativ!, = Kursverlust)
Dividenden:	24
Ertrag ganze Dauer:	minus 20 plus 24 = 4
Jahresertrag:	4 durch 360 mal 360 = 4
Eingesetztes Kapital:	880

$$\text{Rendite} = \frac{\text{Jahresertrag} \cdot 100}{\text{eingesetztes Kapital}} = \frac{4 \cdot 100}{880} = \underline{\underline{0,45 \%}}$$

(bei auf 5 Aktien multiplizierten Werten hätte dies die folgende Rechnung ergeben:)

$$\text{Rendite} = \frac{\text{Jahresertrag} \cdot 100}{\text{eingesetztes Kapital}} = \frac{20 \cdot 100}{4400} = \underline{\underline{0,45 \%}}$$

*Hinweise
bei Aktien*

- Es empfiehlt sich, immer sauber die Elemente Dauer, Kursgewinn (wenn auch negativ, = Kursverlust), Dividenden, Ertrag ganze Dauer, Jahresertrag und eingesetztes Kapital bereitzustellen, wie dies in den obigen Beispielen gezeigt wird.
- Eine vorgängige Abklärung beziehungsweise Kategorisierung der Theorie und ihrer Beispiele bezüglich Kursdifferenz oder Besizdauer usw., wie dies zuweilen in anderen Lehrmitteln gehandhabt wird, erübrigt sich und könnte sogar eher noch verwirren anstatt helfen.
- Es reicht aus, die Rendite für 1 Stück Aktie zu berechnen.

*Vorgehen
im Detail bei
Obligationen*

Obligationen 5 % Unternehmen XY mit Nominalwert 30'000, Kaufkurs 102 %, sind am 5. April 2006 gekauft worden. Berechnung der Rendite am 31. Dezember 2008, wenn der Kurs dann zu pari lautet:

Dauer:	5. Apr. 2006 bis 31. Dez. 2008 = 25 plus 240 plus 360 plus 360 = 985 Tage
Kursgewinn:	30'000 minus 30'600 = - 600 (negativ! = Kursverlust)
Zins 2006:	30'000 durch 100 mal 5 durch 360 mal 265 = 1'104.17
Zins 2007:	30'000 durch 100 mal 5 durch 360 mal 360 = 1'500.00
Zins 2008:	30'000 durch 100 mal 5 durch 360 mal 360 = 1'500.00
Ertrag ganze Dauer:	1104.17 plus 1500.00 plus 1500.00 - 600 = 3504.17
Jahresertrag:	3504.17 durch 985 mal 360 = 1280.71
Eingesetztes Kapital:	30'000 durch 100 mal 102 = 30'600

$$\text{Rendite} = \frac{\text{Jahresertrag} \cdot 100}{\text{eingesetztes Kapital}} = \frac{1280.71 \cdot 100}{30600} = \underline{\underline{4,19 \%}}$$

Diese obige "prüfungssichere" Methode ist ziemlich aufwändig, wenn auch korrekt. Sie wird in der Praxis jedoch durch eine elegantere Variante ersetzt:

Die Tatsache, dass bei Obligationen alles in Prozenten des Nominalwertes angegeben ist (Kaufkurs, Zins, Verkaufskurs), wird genutzt und auf 100 CHF Nominalwert angewandt:

- Ausgehend davon, dass die Rendite den Jahresertrag des eingesetzten Kapitals ausweist, kann der Zinsanteil am Jahresertrag bereits so eingesetzt werden, wie er ist, denn er ist auch ein Wert in Prozent des eingesetzten Kapitals pro Jahr, hier also 5 %, oder von 100 CHF eben 5 CHF.
- Es muss nur noch die Kursdifferenz auf ein Jahr umgerechnet werden: Mit 102 % minus 100 % wird ein Kursverlust von 2 % erzielt, der sich in der Zeitdauer von 985 Tagen ereignet.
- Diese beiden Komponenten ergeben dann den Jahresertrag, der in die universelle Renditeformel eingesetzt werden kann.

Daraus ergibt sich ein neues Vorgehen:

Dauer:	5. Apr. 2006 bis 31. Dez. 2008 = 25 plus 240 plus 360 plus 360 = 985 Tage
Kursgewinn ganze Dauer:	102 % minus 100 % = - 2 % (negativ!) = CHF - 2.00
Kursgewinn pro Jahr:	- 2.00 durch 985 mal 360 = CHF - 0.73 (negativ)
Zins pro Jahr:	5 % = CHF 5.00
Jahresertrag:	CHF 5.00 - CHF 0.73 = CHF 4.27
Eingesetztes Kapital:	102 % = CHF 102.00

$$\text{Rendite} = \frac{\text{Jahresertrag} \cdot 100}{\text{eingesetztes Kapital}} = \frac{4.27 \cdot 100}{102} = \underline{\underline{4,19 \%}}$$

*Hinweise
bei Obligationen*

- "Zu pari" bedeutet "zum Nominalwert"
- Es empfiehlt sich, immer sauber die Elemente Dauer, Kursgewinn ganze Dauer (wenn auch negativ, = Kursverlust), Kursgewinn oder Kursverlust pro Jahr, Zins pro Jahr, Jahresertrag und eingesetztes Kapital bereitzustellen, wie dies im den obigen Beispiel gezeigt wird.
- Es reicht aus, die Rendite für einen Nominalwert von CHF 100 auszurechnen

Häufige Fehler

- Zins vom Kaufpreis ausrechnen. Der Zins bezieht sich immer auf den Nominalwert.
- Eingesetztes Kapital mit dem Nominalwert gleichstellen. Selbstverständlich ist es der Kaufpreis - oft mit Kaufkurs oder Kurswert bei Kauf oder ähnlich bezeichnet - der tatsächlich bezahlt worden ist und der demnach auch das eingesetzte Kapital darstellt.

*Kurz-
zusammen-
fassung*

- Die Informationsdichte dieses Abschnittes erlaubt keine weitere Kürzung.
- Das Thema Wertschriften ist in diesem Kapitel für schulische Bedürfnisse behandelt worden. In der Praxis besteht ein noch viel weiter gefasstes Spezialwissen zu diesem Bereich, das vor einer Anwendung in der Wirklichkeit hinzugezogen werden sollte.